

Miniis charité e. V.

Die Statuten

von



Fondation „Miniis-charité“

◀ = MAI 2011 = ▶

Satzung des Vereins „Fondation Miniis – charité“

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fondation Miniis – charité“ mit dem Zusatz e.V. nach seiner endgültigen Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz sowie Gerichtsstand und Erfüllungsort in Mülheim an der Ruhr.

Artikel 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1* die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - 2.* die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Die verfolgten Zwecke verteilen sich in zwei Bereiche:
 - 1* Globale Zwecke
 - Betreuung von Bedürftigen, wie alleinstehende junge Mütter, Weisenkinder aufgrund der HIV, Straßenkinder, Betreuung von Kranken in Krankenhäusern, Lieferung von Medikamenten und Krankenhausgeräten.
 - Lieferung von landwirtschaftlichen Materialien und Geräten.
 - 2* Spezifische Zwecke
Erfassung von Bedürftigen und Ermöglichen ihrer Reintegration in die Gesellschaft.
3. Aktivitäten:
Um die Zwecke des Vereins zu erreichen, werden folgende Aktivitäten durchgeführt:
 - Besuche bei Benachteiligten
 - Durchführung der Erfassungen
 - Anbieten von Unterkünften
 - Ausbildung in verschiedenen Bereichen: Informatik, Alphabetisierung, Nähkurse von alleinstehenden jungen Müttern
 - Suche nach biologischen Eltern von Straßenkindern und von alleinstehenden Müttern, um die Reintegration in der Gesellschaft zu ermöglichen
 - Durchführung von Seminaren, Kolloquien, Tagungen, Sportaktivitäten.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Vereins „Fondation Miniis – charité“

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

Artikel 4: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2020

Artikel 5: Finanzierung und Geschäftsordnung

1. Finanzierung
Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuschüssen
2. Kontoführung
Der Verein wird nach ordnungsgemäßer Eintragung des Vereins ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut in Mülheim an der Ruhr eröffnen. Es wird jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftliche Vollmacht erteilt.

Artikel 6: Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mit der Satzung einverstanden ist.
2. Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1* mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - 2* durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
 - 3* durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, welches in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Satzung des Vereins „Fondation Miniis – charité“

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Artikel 7: Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Artikel 8: Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

1* Vorsitzendem/r

2* Sekretär/in

3* Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach zwei Jahren findet eine Neuwahl statt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nur aktive Mitglieder dürfen wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.

1* Der Vorstand tritt regelmäßig alle 2 Monate sowie bei Bedarf zusammen.

2* Zur Vorstandssitzung wird durch den Sekretär mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen eingeladen.

3* Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald 3 Mitglieder anwesend sind.

4* Von den Vorstandssitzungen werden (Ergebnis-) Protokolle verfasst, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

Satzung des Vereins „Fondation Miniis – charité“

Artikel 9: Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen durch persönliche Einladung mittels eines einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1* Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - 2* Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - 3* Wahl des Vorstandes
 - 4* Festsetzung von Umlagen und Beiträgen
 - 5* Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung
 - 6* Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 3 Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung der Ziele des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Der Beschluss auf Änderung der Satzung kann nur gefasst werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung“ auf den neuen Wortlaut der geplanten Änderung hingewiesen wurde.
- 4 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Begründung fordern. Außerdem können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt.
- 5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Körperschaft zu, deren Zweck die Förderung internationaler

Satzung des Vereins „Fondation Miniis – charité“

Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und / oder die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit ist und durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Einwilligung des Finanzamtes bestimmt wird. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die vorgenannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Mülheim, den 22. August 2020

Der Vorsitzende
Nimi-Adi Likinibul